Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 6

Artikel: Jahresversammlung des Bundes holländischer Frauenvereine

Autor: Naber, Johanna W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Festtagen; unentgeltliche Leihkassen, Spar- und Alterskassen.

Das Dispensaire befindet sich in Paris, 17, rue de la Tour-d'Auvergne, und ist 1875 von Dr. Gouël gegründet worden. Dieses Dispensaire, speziell für Behandlung von Hals- und Brustkrankheiten bestimmt, steht jeder bedürftigen Frau, vom Kindesalter an, zur unentgeltlichen Benützung offen. Es kommen jährlich 5-6000 Menschen hieher; 7 Ärzte, Chirurgen oder Spezialisten besorgen den ärztlichen Dienst je Mittwoch und Samstag von 8-11 Uhr. - Zur Bekämpfung der Blutarmut eröffnete das Werk von Villepinte als erstes Erholungshaus das Sanatorium Minoret und den Pavillon für Luftkuren in Champrosay (Station Ris-Orangis). Beide Anstalten sind im gleichen prachtvollen Park gelegen. Sanatorium Minoret, 1885 gegründet, besitzt 100 Betten und ist das ganze Jahr offen. Es werden Kinder und Frauen vom 6.-30. Lebensjahre aufgenommen. Der Pensionspreis beträgt Fr. 2.- bis Fr. 2.50; ausserdem gibt es Freibetten und weitere Vergünstigungen. Die Einrichtungen für Luftkuren in Champrosay existieren seit 1904; es werden nur Mädchen von 6-16 Jahren aus den Arbeiterklassen von Paris aufgenommen. Der Pavillon enthält gegenwärtig 30 Betten, indes kann diese Zahl auf 90 vermehrt werden. Der Tagespreis beträgt 1 Fr. In einer Haushaltungsund Gartenbauschule, welche dieser Anstalt angeschlossen sind, erwerben die jungen Mädchen ausserdem bei gesunder Betätigung praktische Kenntnisse für den Haushalt und die Gartenarbeit.

Im Jahr 1905 entstand das Seehospiz (Station des cures marines) du Pradet, inmitten eines Waldes von Fichten, Mimosen, Eucalyptus und Palmen an lieblicher Bucht des Mittelländischen Meeres gelegen (3/4 Stunden von Hyères entfernt). Das Haus ist sehr gut eingerichtet und enthält 12 Betten. Der Tagespreis beträgt Fr. 2.50 für Kinder unter 12 Jahren, Fr. 3.— für Erwachsene. Zur Heilung von brustkranken Kindern und jungen Mädchen ist 1894 das Sanatorium Alice Fagniez gegründet worden. Dasselbe liegt in dem lachenden Tal von Hyères (1/4 Stunde von der Stadt entfernt). An den Berg gelehnt und ganz für sich abgeschlossen, erhebt sich das Sanatorium mitten aus dem grossen Garten von Blumen und Palmen. Hieher werden besonders Kinder und junge Mädchen geschickt, die im ersten Grade tuberkulös erkrankt sind. Das Sanatorium beherbergt gegenwärtig 34 Kranke und ist vom Oktober bis Juli geöffnet; es steht unter der ärztlichen Leitung von Dr. Vidal. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie bei dem Sanatorium Minoret. Das Spital-Sanatorium Villepinte allein nimmt die tuberkulöse Frau vom Kindesalter an in allen Stadien der Krankheit auf und verpflegt sie über die ganze Dauer derselben. Mitten in gesunder Gegend gelegen, in der Nähe von Sevrau (ligne de Soissons, Nordbahnhof, 18 Kilom. von Paris entfernt), ist das Sanatorium umgeben von 11 Hektaren Park mit prächtigen Rasenplätzen, Alleen und hohen Tannengruppen. Die Gebäulichkeiten, bestehend aus verschiedenen, gänzlich voneinander getrennten Pavillons, enthalten gegenwärtig 290 Krankenbetten. Alle Fortschritte der antituberkulösen Hygiene werden hier verwertet.

Die Eigenartigkeit von Villepinte besteht darin, dass für jede Kategorie von Schwindsüchtigen ein entsprechendes Asyl sich öffnet. Ein selbständiges, mitten im Garten gelegenes Gebäude als Liegehalle, ein grosser Wintergarten (ca. 700 m im Viereck), durch ein Calorifère geheizt, bepflanzt mit Palmen und Eucalyptus, daneben niedliche, kleine Gärtchen mit Blumen, wie sie die Jahreszeiten bieten; ferner ein besonderes Gebäudef ür Bäder und Douchen, Inhalationssaal, Desinfektionseinrichtung, Laboratorium, Apotheke und vor allem grosse, sonnige Schlafsäle machen Villepinte zu einer Musteranstalt.

Dr. Lefevre ist seit 27 Jahren im Sanatorium tätig. Seit 1877—1905 haben 10,016 Kranke (2343 Kinder von 5—15 Jahren und 7673 junge Mädchen) Aufnahme gefunden. Von diesen sind folgende Resultate zu verzeichnen:

Von 5875 Patienten 1. Grades, 2357 Patienten 2. Grades und 1794 Patienten 3. Grades wurden geheilt 1428, gebessert 1757, bedeutend gebessert 1107, blieben sich gleich 4475, starben 1249.

Das Werk von Villepinte hat seinen Sitz in Paris, 25 rue de Maubeuge; Präsident desselben ist Prof. Dieulafoy von der Académie de Médecine.

Die verschiedenen Institutionen des Werkes sind, obgleich zusammen ein Ganzes bildend, voneinander unabhängig, und es besitzt jede ihre besondere Verwaltung mit eigener Rechnungsführung.
P. A.

Jahresversammlung des Bundes holländischer Frauenvereine.

Die diesjährige Jahresversammlung des Bundes holländischer Frauenvereine wurde am 24. und 25. April in der Universitätsstadt Groningen abgehalten. Sie war gut besucht, und es wurde tüchtig gearbeitet. Zum Empfang der Gäste hatten die Frauen von Groningen alles aufs beste vorbereitet und ihnen einen freundlichen Willkomm geboten. Ein gemeinsames Essen trug auch viel dazu bei, die Mitglieder in zwangloser Weise einander näher zu bringen und das gegenseitige Verständnis zu befördern. Ein Huldigungstelegramm wurde an Ihre Majestät, die Königin, geschickt, die sehr liebenswürdig antwortete. Schwesterliche Grüsse von den Frauenverbänden von Schweden, Deutschland und Oesterreich wurden unter grossem Applaus vorgelesen; und es wurde beschlossen, an die Frauenverbände von Frankreich, Italien und Amerika, deren Länder durch das Grubenunglück von Courrières, den Ausbruch des Vesuv und das Erdbeben von San Franzisko so schwer heimgesucht worden waren, Sympathiebezeugungen zu schicken.

In den geschäftlichen Sitzungen wurden von den Bundesvereinen sehr interessante Berichte abgegeben. Vortrefflich war der des Friedensvereins, der unsere Herzen mit Sehnsucht erfüllte, den Schrecken des Krieges ein Ende machen zu können. Andere Berichte betonen immer wieder, wie alle speziellen Arbeiterinnen-Schutzgesetze unwiderstehlich dahin führen, die Frauen arbeitslos zu machen und somit ihre Lage zu verschlimmern.

Es wurde beschlossen, alle zwei Jahre einen Kongress für Kinderschutz abzuhalten; der erste ist für das Jahr 1908 in Aussicht genommen und soll das Kind von der Zeit vor der Geburt bis zum dritten Lebensjahre behandeln. Ferner wurde eine Eingabe an die Regierung beschlossen betreffend den Unterricht in den Kleinkinderschulen, staatlich geprüfte Lehrer für dieselben und Inspektion der Schullokalitäten und Kinderkrippen, die in sanitärer Beziehung oft zu wünschen übrig lassen. Eine andere Eingabe an die Regierung verlangt, dass die Dienstboten in die staatliche Unfallversicherung, die für alle Arbeiter obligatorisch ist, aufgenommen werden. Eine dritte Petition an die Regierung fordert, dass beide Eltern, Vater wie Mutter, gleiche Rechte auf das in einer Sparkasse angelegte Geld ihrer minderjährigen Kinder haben. Jetzt kann der Vater frei darüber verfügen; was wir wünschen, ist, dass es dem einen Elternteil nur ausbezahlt werde, wenn der andere seine Einwilligung dazu gegeben hat, dass es der Sparkasse enthoben werde.

Am Abend des 24. wurde eine grosse öffentliche Versammlung abgehalten, wo vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft fünf Redner und Rednerinnen über die soziale Be-

deutung der Frauenfrage sprachen. Frl. Johanna W. A. Naber brachte zur Einleitung einen kurzen historischen Ueberblick über die moderne Frauenbewegung. Frl. Anna Polak begründete in geschickter Widerlegung des Buches von Dr. Steinmetz "Feminismus und Rasse" ihre Ansicht, dass der Feminismus d. h. die individuelle Entwicklung der Frau notwendig auch das Niveau der ganzen Rasse heben müsse. Frau Drucker sprach über den ökonomischen Wert der Frauenarbeit einst, jetzt und in der Zukunft. Herr Visser warnte davor, das Familienleben zu untergraben, das die Grundlage der Gesellschaft bildet. Herr Israels trat warm für das Recht der verheirateten Frau ein, über ihren Arbeitserwerb zu gunsten ihrer Familie verfügen zu können.

Es wurde auch beschlossen, den Vorstand des I.C. W. einzuladen, seine nächste Zusammenkunft im Jahre 1908 in Holland abzuhalten. Die Einladung soll auch auf die Mitglieder der ständigen Kommissionen ausgedehnt werden, die an der bevorstehenden Zusammenkunft in Paris nur durch ihre Präsidentinnen vertreten sein werden. Das Gefühl, wie notwendig es wäre, die Arbeit dieser Kommissionen durch engere Berührung ihrer Mitglieder unter sich zu befördern, ist bei uns sehr lebhaft, und unsere Delegierten haben in ihren Berichten schon oft darauf hingewiesen.

Johanna W. A. Naber, Mitglied des Presskomitees des I.C. W.

Bericht

des

International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

Bericht aus Frankreich.

Das Jahr 1903 hat nicht viel offizielle Massnahmen in bezug auf die Besserung oder Aenderung der rechtlichen Stellung der Frau gebracht. In der öffentlichen Meinung aber ist ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten; das Wort "Feminismus", das man bisher fürchtete und fast verabscheute, hat sich in allen Gesellschaftsklassen eingebürgert, die besten Zeitungen halten sich jetzt für verpflichtet, die Arbeit der Frau in Betracht zu ziehen und würden als schlecht unterrichtet gelten, wenn sie es nicht täten.

Wie dem auch sei, dies sind die gesetzlichen Massnahmen, über die im Laufe des Jahres verhandelt und beschlossen worden ist. Ein Dekret vom 14. März, betreffend die Reorganisation der obersten Arbeitskammer, lässt weibliche Wahlkandidaten unter denselben Bedingungen wie männliche zu. Diese Kammer setzt sich aus 65 Mitgliedern zusammen, 26 von den Arbeitgebern und 26 von den Arbeitern gewählt, 3 Senatoren, 5 Abgeordneten, 1 Mitglied der Pariser Handelskammer; nur eine Frau ist unter ihnen, Madame Régine Blondelu.

Am 3. April ging ein Gesetz durch, das jungen, sogar den mündigen Frauen, einen wirksameren gesetzlichen Schutz als bisher gegen männliche Verworfenheit gewährt, indem es die Strafen derjenigen verschärft, die sie zum Bösen verleiten, nämlich der Kuppler und Kupplerinnen und auch die Inhaber öffentlicher Häuser mit schweren Strafen belegt, wenn sie Betrug, Drohungen oder irgend welche Zwangsmittel anwenden, um die Frauen am Verlassen der besagten Häuser zu verhindern. Die Geldstrafen sollen in Zukunft von Fr. 50 bis 500 betragen, die Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren dauern, und dem Richter soll überlassen bleiben, sie bis auf 5 Jahre zu erhöhen, wenn die schuldige Person Vater, Mutter, Vormund, Lehrer, Dienstbote oder eine im

Artikel 333 des Strafgesetzbuches angeführte Person ist. Der Schuldige verliert ausserdem das Recht, eine Vormundschaft zu führen oder Mitglied eines Familienrates zu werden. Dasselbe Gesetz verhängt auch Gefängnis-, sowie Geldstrafen und Ortsverweisung über alle Zuhälter.

In der rechtlichen Stellung der Frauen sind im Jahre 1904 keine wichtigen Veränderungen vorgenommen worden. Eine Verfügung vom 23. August hat das Gesetz vom 29. Dezember 1900, welches die Arbeit der Frauen besonderen Einschränkungen unterwirft, gegen welche die Frauen energisch protestieren, auf Algier ausgedehnt. Eine andere Verfügung vom 31. Dezember hat diese Einschränkungen auch auf die Frauenarbeit im Molkereiwesen erstreckt.

Das wichtigste Ereignis des Jahres ist sicherlich das Dekret vom 3. Dezember, welches die Bildung einer Kommission anordnet, die beauftragt ist, Vorschläge zur Abänderung des Code civile zu machen. Diese Kommission ist in 6 Unterabteilungen gegliedert worden, welche die Arbeit unter sich geteilt haben. Die Angelegenheiten, die besonders Frauen betreffen, fallen in das Bereich der 1. und 5. Unterabteilung. Die erste Abteilung wird sich hauptsächlich mit der elterlichen Gewalt, dem Nachweis der Vaterschaft, mit Vormundschaft und Ehescheidung beschäftigen. Die 5. Unterabteilung hat bereits damit begonnen, das Eherecht zu bearbeiten, und hat wichtige Vorschläge zur Abänderung der Artikel 212, 213, 214 des Code civile vorbereitet.

Gegenwärtige Fassung.

Art 212. Die Ehegatten sind einander zur Treue, Hilfe und zum Beistand verpflichtet.

Art. 213. Der Ehegatte ist verpflichtet, seiner Frau Schutz zu gewähren. Die Frau schuldet ihrem Gatten Gehorsam.

Art. 214. Die Frau ist verpflichtet, bei dem Manne zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wo er seinen Wohnort hat. Der Mann ist verpflichtet, seine Frau aufzunehmen und ihr alles zu gewähren, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, gemäss seiner Fähigkeit und seiner Lebensstellung.

Vorgeschlagene Fassung.

Art 212. Die Ehegatten sind gleichgestellt. Sie bilden eine Gemeinschaft, in der ihre Rechte und Pflichten wie folgt geordnet sind:

Art. 213. Die Ehegatten sind einander zur Liebe, Treue, Hilfe und zum gegenseitigen Beistand verpflichtet.

Art. 214. Die Frau hat den Namen des Mannes anzunehmen. Beide Ehegatten haben den gemeinsamen Wohnort zu bestimmen.

Diese Bestimmungen sind selbstverständlich noch nicht endgiltig festgesetzt; sie müssen zuerst die Zustimmung der 6 vereinigten Unterabteilungen erlangen, die die Kommission bilden, und sodann die des Parlaments.

Der Bund französischer Frauenvereine und andere Frauenorganisationen haben vergeblich zu erlangen gesucht, dass eine oder mehrere Frauen zur Kommission zugezogen wurden. Man hat ihnen nur gestattet, ihre Vorschläge den Unterabteilungen zu unterbreiten, was geschehen ist. Jeder Unterabteilung ist ausserdem freigestellt worden, die Erklärungen und Auskünfte der Vertreterinnen dieser Organisationen anzuhören. Es steht aber noch nicht fest, ob die Unterabteilungen von diesem Recht Gebrauch machen werden.

Bericht aus Norwegen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind grosse Umwälzungen in der rechtlichen Lage der Frauen Norwegens erfolgt. Das norwegische Erbgesetz, durch das die Schwester dem Bruder erbrechtlich gleichgestellt wird, besteht gerade fünfzig Jahre, bis 1854 gab es noch den sogenannten "Bruderteil", das Doppelte des "Schwesterteils".

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte die Frau überhaupt noch nicht selbständig über ihr Erbteil und ihr Vermögen verfügen, nur Witwen waren ohne Rücksicht auf ihr Alter vollmündig. Seit 1845 wurde die Frau bei Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres "mündig unter